

der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

www.seegebiet-mansfelder-land.de

01. Jahrgang 4. August 2010 Nr. 7























OT Röblingen am See Das Taubenschlösschen

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

zur nichtöffentlichen Hauptausschusssitzung am Dienstag, dem 24.08.2010 um 19.00 Uhr Schulungs- und Versammlungsraum der FF Röblingen am See, Pfarrstraße 8 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen

1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung und der Anwesenheit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 22.03.2010

2 Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

2.1 Beratung über den Abschluss eines Gesellschaftervertrages

Ludwig Bürgermeister

Bekanntmachung

zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung OT Erdeborn am Freitag, dem 13.08.2010 um 18.00 Uhr Bürgerhaus, Ernst-Thälmann-Straße 3a 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdeborn

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Annahme der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 28.05.2010

2 Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Anhörung 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Erdeborn
- 2.2 Hinweise und Anregungen
- 2.3 Bürgerfragen

Meiß Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung, mit nichtöffentlichem Teil am Dienstag, dem 31.08.2010 um 19.00 Uhr Bürgersaal, Seestraße 20 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Röblingen

1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellen der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 29.06.2010

2 Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Satzung über die gesonderte Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im OT Stedten
- 2.2 Umsetzung Tragkraftspritzenfahrzeug
- 2.3 Hinweise und Anregungen
- 2.4 Bürgerfragen

3 Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Grundstücksangelegenheit OT Seeburg
- 3.2 Beschlussfassung über einen Gesellschaftervertrag

4 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

4.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Klinger

Vorsitzender des Gemeinderates

Bekanntmachung

zur öffentlichen Ortschaftsratssitzung OT Seeburg, mit nichtöffentlichem Teil am Dienstag, dem 17.08.2010 um 19.30 Uhr Versammlungsraum der Feuerwehr, Walter-Schneider-Straße 1 06317 Seegebiet Mansfelder Land, OT Seeburg

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit
- 1.2 Annahme der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift vom 10.06.2010

2 Beratung in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Stand der Investitionsmaßnahmen nach Gebietsänderungsvertrag
- 2.2 Erste Beratung Entwicklungskonzept Seeburg 2015
- 2.3 Verwendung der Haushaltsmittel der Ortschaft Seeburg 2010
- 2.4 Veröffentlichung von Ortschaftsratssitzungen in den Schaukästen der Gemeinde
- 2.5 Hinweise und Anregungen
- 2.6 Bürgerfragen

3 Beratung in nichtöffentlicher Sitzung

- 3.1 Grundstücksangelegenheit
- 3.2 Grundstücksangelegenheit
- 3.3 Sondernutzungssatzung, Vergnügungssteuersatzung und Anwendung von Pachtverträgen in 2010 und Vorjahre
- 3.4 Pachtangelegenheiten

4 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

4.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Saken Ortsbürgermeister

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vom 29.06.2010

Beschlussfassungen in öffentlicher Sitzung

TOP 2.1 Beschluss GR/10/38

Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters des OT Erdeborn – Herr Hartmut Meiß – und dessen Stellvertreter – Herr Ulrich Temm

TOP 2.3 Beschluss GR/10/39

Haushaltskonsolidierungskonzept 2010

TOP 2.4 Beschluss GR/10/40

Haushaltssatzung 2010

TOP 2.5 Beschluss GR/10/41

1. Änderung B-Plan Nr. 3 Wohngebiet "Kirchsiedlung" OT Seeburg

TOP 2.6 **Beschluss GR/10/42**

Planverfahren B-Plan Nr. 6 "Ferienanlage Süßer See" OT Seeburg

TOP 2.7 Beschluss GR/10/43

Zustimmung zum Wappen AZV "Eisleben-Süßer See"

TOP 2.8 Beschluss GR/10/44

Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB OT Stedten

TOP 2.9 Beschluss GR/10/45

Entwurf der Ergänzungssatzung und seine öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB OT Stedten

TOP 2.10 Beschluss GR/10/46

Aufhebung Beschluss GR/10/29 - 2. Änderung Friedhofsatzung OT Hornburg

TOP 2.11 Beschluss GR/10/47

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Amsdorf

TOP 2.12 Beschluss GR/10/48

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Aseleben

TOP 2.14 Beschluss GR/10/49

2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Hornburg

TOP 2.15 Beschluss GR/10/50

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Lüttchendorf

TOP 2.16 Beschluss GR/10/51

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Neehausen

TOP 2.17 Beschluss GR/10/52

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Röblingen am See

TOP 2.18 Beschluss GR/10/53

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Seeburg

TOP 2.19 **Beschluss GR/10/54**

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Stedten

TOP 2.20 Beschluss GR/10/55

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Wansleben am See

TOP 2.21 Beschluss GR/10/56

Zusammenführung der Standorte Friedrich-Engels-Straße 18 und Lange Straße 27 der Ortsfeuerwehr Röblingen am See

TOP 2.22 Beschluss GR/10/57

Schließung der Kindertagesstätte "Seeteufelchen" OT Lüttchendorf zum 31.07.2010

Beschlussfassungen in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 3.2 Beschluss GR/10/58

Grundstücksangelegenheit OT Seeburg

TOP 3.4 Beschluss GR/10/59

Grundstücksangelegenheit OT Röblingen am See

TOP 3.5 **Beschluss GR/10/60**

Vergabe einer Bauleistung – Ausbau der Rudolf-Breitscheid-Straße (OT Erdeborn)

TOP 3.6 **Beschluss GR/10/61**

Vergabe einer Bauleistung – Instandsetzung Teilbereich Querstraße (OT Erdeborn)

TOP 3.7 Beschluss GR/10/62

Vergabe einer Bauleistung – Verbindungsweg zwischen Pfarrstraße und Bahnhofstraße (OT Röblingen am See)

TOP 3.8 Beschluss GR/10/63

Vergabe einer Bauleistung – Ausbau Schmiedeweg (OT Röblingen am See)

TOP 3.9 Beschluss GR/10/64

Vergabe einer Bauleistung – Los 16 "Fassadendämmarbeiten Turnhalle" (OT Röblingen am See)

TOP 3.10 Beschluss GR/10/65

Vergabe einer Bauleistung – Los 17 "Rückbau KT 60 Turnhalle" (OT Röblingen am See)

TOP 3.11 Beschluss GR/10/66

Vergabe einer Bauleistung – Los 18 "Freiflächengestaltung Turnhalle" (OT Röblingen am See)

TOP 3.12 Beschluss GR/10/67

Vergabe einer Bauleistung – Straßenbeleuchtung B80 (OT Aseleben)

TOP 3.13 Beschluss GR/10/68

Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 "Kirchsiedlung" OT Seeburg

TOP 3.14 Beschluss GR/10/69

Vergabe einer Bauleistung – Ausbau Glück-Auf-Siedlung (1. Teil) OT Stedten

Der Ortschaftsrat OT Erdeborn fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 26.03.2010

ERD/10/01 Straßenumbenennung im Rahmen der Bildung der Einheitsgemeinde

Der Ortschaftsrat OT Lüttchendorf fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 15.06.2010

LÜT/10/01 Anhörung – Haushalt 2010

LÜT/10/02 Anhörung – 1. Änderungssatzung Friedhofsatzung

OT Lüttchendorf

LÜT/10/03 Anhörung – Kindertagesstätte OT Lüttchendorf

Der Ortschaftsrat OT Röblingen am See fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 15.04.2010

RÖB/10/01 Vergabe der Silvesterveranstaltung 2010

(Festscheune)

Sitzung vom 16.06.2010

RÖB/10/02 Anhörung – Standort Ortsfeuerwehr Röblingen III RÖB/10/03 Anhörung – 1. Änderungssatzung der Friedhof-

satzung OT Röblingen am See

RÖB/10/04 Anhörung – Haushalt 2010

RÖB/10/05 Anhörung – Grundstücksangelegenheit

Der Ortschaftsrat OT Wansleben am See fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 16.06.2010

WAN/10/01 Anhörung – Haushalt 2010

WAN/10/02 Zuwendungen an Vereine/Institutionen

WAN/10/03 Beibehaltung des finanziellen Beitrages für die

Erstausstattung für Neugeborene (500 Euro pro

Kind) für die Jahre 2010 und 2011

WAN/10/04 Anhörung – 1. Änderungssatzung Friedhofsat-

zung OT Wansleben am See

Die Gemeinde Dederstedt fasste folgende Beschlüsse

Sitzung vom 19.04.2010

DED/10/07 Ernennung Wehrleiter

DED/10/08 Beratung und Beschlussfassung über die Ein-

führung der Ortschaftsverfassung im Falle der

gesetzlichen Zuordnung

Bekanntmachung zur Satzung über die Anpassung der Straßennamen in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

In Bezug auf die im Amtsblatt des Monats Juli 2010 veröffentlichte Satzung über die Anpassung der Straßennamen in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ergeht folgender Hinweis über eine offensichtliche Unrichtigkeit

Ortsteil Hornburg

Schulstraße bisherige Hausnr.: 16-21 anstelle Schulstraße

bisherige Hausnr: 65-68

<u>Ortsteil Röblingen am See</u> Lindenweg anstelle Lindenring

Um Beachtung wird gebeten.

Ludwig, Bürgermeister

Bekanntmachung Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Seeburg

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Wohngebiet "Kirchsiedlung" der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Seeburg Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB/ Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land hat in ihrer Sitzung am 29.06.2010 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Wohngebiet "Kirchsiedlung" der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Seeburg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Wohngebiet "Kirchsiedlung" der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Seeburg beinhaltet die Änderung der textlichen Festsetzung bezüglich der Hauptfirstrichtung.

Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Wohngebiet "Kirchsiedlung" der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Seeburg und die Begründung liegen in der Zeit

vom 16. August 2010 bis einschließlich 17. September 2010 öffentlich aus:

Er kann während folgender Zeiten

Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

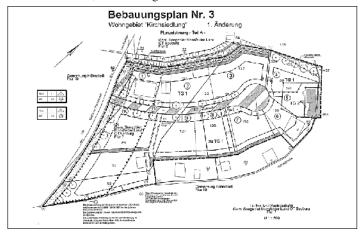
Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Zimmer 306 der Bauverwaltung eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 17. September 2010 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, in 06317 Seegebiet Mansfelder Land abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Lage des Geltungsbereichs der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 Wohngebiet "Kirchsiedlung" der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Seeburg ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.



Blümel, Leiter Bauamt

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung **OT Amsdorf vom 27.04.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungsund Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Dienstleistungserbringer

- 1. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- 2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 3. Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten bzw. ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Überschüssiges Erdmaterial, abgeräumte Grabmäler oder Grabeinfassungen und dergleichen, sind vom ausführenden Unternehmen vom Friedhof zu entfernen und nach den für die Abfallbeseitigung geltenden Vorschriften zu beseitigen.
- 5. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 6. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/- personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Amsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:



1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung **OT Aseleben vom 09.09.2009**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungsund Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Dienstleistungserbringer

- 1. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- 2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 3. Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten bzw. ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Überschüssiges Erdmaterial, abgeräumte Grabmäler oder Grabeinfassungen und dergleichen, sind vom ausführenden Unternehmen vom Friedhof zu entfernen und nach den für die Abfallbeseitigung geltenden Vorschriften zu beseitigen.
- 5. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 6. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/- personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Aseleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Seegebiet Mansfelder Land, den 08.07.2010



2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung **OT Hornburg vom 30.01.2002**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Änderung der Satzung beschlossen:

Der § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Dienstleistungserbringer

- 1. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- 2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 3. Grundsätzlich dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der Dienstzeit der Friedhofsarbeiter verrichtet werden und bedürfen der terminlichen Absprache mit der Gemeinde.
- 4. Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden und nur an solchen Stellen, wo sie nicht stören.
- 5. Die bei gewerblichen Tätigkeiten anfallenden Abfälle und Rückstände sind eigenständig durch die Dienstleister zu beseitigen. Eine Benutzung der auf dem Friedhof vorhandenen Abfallbehälter ist für die Dienstleister nicht zulässig.
- 6. Die Dienstleister und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Gemeinde zu beachten. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeiten auf dem Friedhof schuldhaft verursacht haben.
- 7. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/- personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

Die 2. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Hornburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:



1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Lüttchendorf vom 09.09.2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Änderung der Satzung beschlossen:

Der § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Dienstleistungserbringer

- 1. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- 2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 3. Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt, insbesondere Bestattungen nicht gestört werden.
- 4. Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten bzw. ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- 5. Überschüssiges Erdmaterial, abgeräumte Grabmäler oder Grabeinfassungen und dergleichen sind vom ausführenden Unternehmen vom Friedhof zu entfernen und nach den für die Abfallbeseitigung geltenden Vorschriften zu beseitigen.
- 6. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/- personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- 7. Für die Anmeldung von Dienstleistern wird eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Lüttchendorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Seegebiet Mansfelder Land, den 08.07.2010



1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Neehausen vom 30.09.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Dienstleistungserbringer

- 1. Für die Anmeldung von Dienstleistern wird eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- 2. Die Dienstleister und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen bis 18.00 Uhr, an Samstagen und Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. Das Aufstellen und Anbringen von Werbezeichen ist nicht gestattet
- 3. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- 4. Werkzeug und Material dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Nach Beendigung der Tagesarbeit sind Material und Geräte wegzuräumen und der Arbeitsplatz wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindert.
- Werden bei Arbeiten durch Dienstleister Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Neehausen tritt an Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Seegebiet Mansfelder Land, den 08.07.2010



1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Röblingen am See vom 30.11.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Änderung der Satzung beschlossen:

8 1

Der § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Dienstleistungserbringer

- Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- 2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 3. Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt, insbesondere Bestattungen nicht gestört werden.
- 4. Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten bzw. ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- 5. Überschüssiges Erdmaterial, abgeräumte Grabmäler oder Grabeinfassungen und dergleichen sind vom ausführenden Unternehmen vom Friedhof zu entfernen und nach den für die Abfallbeseitigung geltenden Vorschriften zu beseitigen.
- 6. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/- personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- 7. Für die Anmeldung von Dienstleistern wird eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Röblingen am See tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Seegebiet Mansfelder Land, den 08.07.2010



1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung **OT Seeburg vom 09.03.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungsund Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Änderung der Satzung beschlossen:

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Dienstleistungserbringer

- 1. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- 2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 3. Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten bzw. ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Überschüssiges Erdmaterial, abgeräumte Grabmäler oder Grabeinfassungen und dergleichen, sind vom ausführenden Unternehmen vom Friedhof zu entfernen und nach den für die Abfallbeseitigung geltenden Vorschriften zu beseitigen.
- 5. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 6. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/- personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Seeburg tritt

am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwig Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung **OT Stedten vom 13.05.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungsund Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Dienstleistungserbringer

- 1. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- 2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- 3. Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- 4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten bzw. ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Überschüssiges Erdmaterial, abgeräumte Grabmäler oder Grabeinfassungen und dergleichen, sind vom ausführenden Unternehmen vom Friedhof zu entfernen und nach den für die Abfallbeseitigung geltenden Vorschriften zu beseitigen.
- 5. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 6. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/- personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Stedten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Wansleben am See vom 16.10.2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 29.06.2010 die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Dienstleistungserbringer

- 1. Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- 2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt, insbesondere Bestattungen nicht gestört werden.
- 4. Arbeitsgeräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten bzw. ausgewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- 5. Überschüssiges Erdmaterial, abgeräumte Grabmäler oder Grabeinfassungen und dergleichen sind vom ausführenden Unternehmen vom Friedhof zu entfernen und nach den für die Abfallbeseitigung geltenden Vorschriften zu beseitigen.
- 6. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/- personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- 7. Für die Anmeldung von Dienstleistern wird eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

8 2

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung OT Wansleben am See tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:



Bekanntmachung

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Stedten

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ergänzungssatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land für das Gebiet

Wohnbaustandort – Friedhofstraße 18, 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Stedten

Gemarkung: **Stedten** Flur: **5**

Flurstücke: 828/169, 621/173 und 541/169

In seiner Sitzung am 29. Juni 2010 hat der Gemeinderat den Entwurf der Ergänzungssatzung Wohnbaustandort Friedhofstraße OT Stedten einschließlich der Begründung dazu gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der Ergänzungssatzung Wohnbaustandort Friedhofstraße OT Stedten mit Stand

vom 16. August 2010 bis einschließlich 17. September 2010 öffentlich aus:

Er kann während folgender Zeiten

Montag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

vom Mai 2010 einschließlich Begründung

 $\begin{array}{ll} Dienstag & 9.00 \; Uhr - 12.00 \; Uhr \; und \; 13.00 \; Uhr - 17.30 \; Uhr \\ Donnerstag & 9.00 \; Uhr - 12.00 \; Uhr \; und \; 13.00 \; Uhr - 15.00 \; Uhr \end{array}$

Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, Pfarrstraße 8, in 06317 Seegebiet Mansfelder Land, Zimmer 306 der Bauverwaltung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich während der Auslegung zur Planung zu äußern. Es besteht auch die Möglichkeit zur Erörterung.

Seegebiet Mansfelder Land, den 04. August 2010 gez. Ludwig Bürgermeister

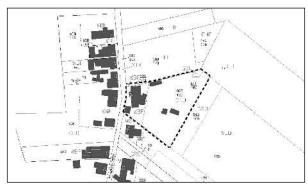
Bekanntmachung

Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Stedten

Über den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Wohnbaustandort, 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Stedten, Friedhofstraße 18

Gemarkung: Stedten, Flur: 5, Flurstücke: 828/169 und 621/173



In seiner Sitzung am 29. Juni 2010 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung Wohnbaustandort, Friedhofstraße 18, im Ortsteil Stedten gefasst. Das Verfahren soll als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Abs.1 BauGB durchgeführt werden. Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung wird verzichtet.

Namenssuche für die Turnhalle im Ortsteil Röblingen am See

Am 06.08.2010 wird die Einfeldturnhalle auf dem Gemeindegelände der Sekundarschule im Ortsteil Röblingen am See feierlich eröffnet. Leider fehlt der Turnhalle noch der Name. Aus diesem Grund sind die Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde aufgerufen, kreativ zu sein und Namensvorschläge zu übersenden. Der Name sollte typisch sowohl für den Standort als auch für das Umfeld und die Zweckbestimmung sein.

Die Turnhalle soll zum Einen von den Schülerinnen und Schülern genutzt werden, aber auch für die verschiedenen Vereine und Sportgruppen der Einheitsgemeinde bereit stehen.

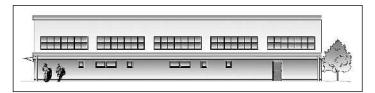
Der beste Name wird mit 75,00 € prämiert. (Bei mehreren gleichen Vorschlägen entscheidet das Los.)

Die Namensvorschläge können bis zum 03.09.2010 mit einer kurzen Begründung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Adresse: Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Bauamt Pfarrstraße 8

06317 Seegebiet Mansfelder Land



Wir hoffen auf Ihre Unterstützung!

Ludwig Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Information der Sekundarschule "Am Salzigen See" Röblingen

TIME TO SAY "GOOD BYE"

Letzter Schultag im Schuljahr 2009/2010!

Alle Schüler/innen sollten an diesem Tag ihre Zeugnisse erhalten und in die wohlverdienten Ferien gehen. Nach einigen Wochen würden sie sich wiedersehen und viel zu erzählen haben. Trotzdem herrschte in den Vormittagsstunden des 23. Juni eine gemischte Stimmung an der Schule. Jeder wusste, dass nach den Sommerferien jemand aus dem Lehrerkollegium nicht mehr an der Einrichtung tätig sein würde, die Rektorin Frau Laise.





Seit 19 Jahren leitete sie die Geschicke der Schule und geht nun nach 38 Jahren pädagogischer Arbeit in die wohlverdiente Altersteilzeit. Als besonderes Dankeschön haben sich die Schüler/innen mit einem kleinen Programm und ganz individuellen Klassengeschenken bei Frau Laise verabschiedet. So wurde ihr z. B. Eine Zuckertüte

Frau Laise rang dabei durchaus mit der einen oder anderen Träne und beteuerte mehrmals, dass ihr der Abschied von der Schule nicht leicht falle und sie den Kontakt zu den Schülern und dem Lehrerkollegium auf alle Fälle halten werde.

Sportfest mit der Bundeswehr

überreicht und ein Zeugnis ausgestellt.

Nachdem die Bundeswehr vom Stützpunkt Halle bereits am Ende des letzten Schuljahres ein Sportfest für die Schüler/innen der Sekundarschule "Am Salzigen See" ausgerichtet hatte, sollte es sich auch in diesem Schuljahr zu einem Highlight entwickeln. Am vorletzten Schultag im Juni tummelten sich etwa 220 Schüler/innen der Klassen 5–10 auf dem Sportplatz und bewiesen Kampfgeist in den verschiedensten sportlichen Disziplinen.











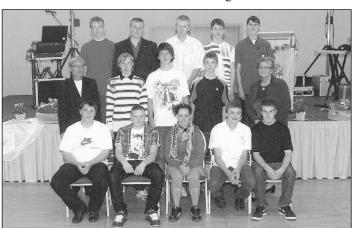
Natürlich durfte auch der Spaß nicht zu kurz kommen, wenn sich Lehrkräfte bei den "sit up's" und im "Standweitsprung" versuchten. Herbeigefiebert wurde von den Kindern und Jugendlichen das traditionelle Fußballturnier gegen den Vorjahressieger – die Bundeswehr. Unterstützt durch Anfeuerungsrufe der Lehrer/innen, Eltern und Mitschüler konnte in diesem Jahr eine Schülermannschaft den Sieg davon tragen. Nach der Siegerehrung für die Besten bei den sportlichen Wettkämpfen und dem Fußballturnier standen fleißige Mitglieder der FF Röblingen schon mit der Feldküche bereit. Für alle Teilnehmer am

Sportfest gab es ein deftiges Mittagessen am Rande des Sportplatzes. Auf diesem Wege möchten wir uns bei der FF Röblingen und allen Sponsoren bedanken, die zum Gelingen dieser Sportveranstaltung beigetragen haben: Sparkasse Mansfeld-Südharz, Arztpraxis Dr. med. Müller, Frau Ketzenberg (Röblingen), Allianz-Versicherungs AG – Frau H. Schmidtke (Erdeborn), Zelltho-Reisen GmbH, Löwenapotheke Wansleben, Gartenbaubetrieb Ch. Jarzowski, Automatenservice H. Fröhlich, Fam. M. Weniger (Erdeborn), Bestattungshaus Rzeznizak (Röblingen).

Abschlussfeier der Klassen 9H und 10R der Sekundarschule "Am Salzigen See" Röblingen

Samstag, der 19.06.2010 war für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9H und 10R ein ganz besonderer Tag, es gab Abschlusszeugnisse.

Dieser Anlass wurde natürlich gebührend im Kommunikationszentrum für Kultur-, Sport-. Freizeit- und Jugendarbeit (Festscheune) zu Röblingen gefeiert. Alle Eltern, Verwandte, Bekannte, Lehrerinnen und Lehrer waren herzlich eingeladen.



Die Anspannung der letzten Wochen hatte endlich ein Ende und die monatelange Vorbereitung dieser Veranstaltung hatte sich gelohnt. Die Schülerinnen und Schüler waren, manche mehr – manche weniger, zufrieden mit ihren Ergebnissen und bedankten sich bei ihren Lehrern, Eltern, Verwandten und Bekannten für die Unterstützung in diesem Lebensabschnitt. Die Lehrerschaft äußerte sich lobenswert über die erbrachten Leistungen.



Klasse 9H Klasse 10R Fotos: Ludenia

Das Organisationsteam möchte sich auf diesem Wege recht herzlich bedanken bei:

- den Lehrerinnen und Lehrern, die gemeinsam mit uns feierten, vor allem bei der Klassenlehrerin der 10R Frau Weilepp und dem Klassenlehrer der 9H Herrn Wendland, die uns bei der Vorbereitung sehr unterstützten,
- der Schulleitung der Sekundarschule "Am Salzigen See", insbesondere Frau Laise,
- dem Team der Gaststätte "Jägerstube", die für unser leibliches Wohl sorgte und uns auch finanziell mit einem Spendenbeitrag für die Musik unterstützte
- DJ "00", Frank Schneider, der die musikalische Gestaltung des Abends top im Griff hatte,
- der Gärtnerei Jarczowski, die uns bei der Dekoration tatkräftig unter die Arme griff,
- dem Fotostudio "Ludenia", welches das besondere Ereignis in Bildern festhielt,
- den Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mithalfen, die Festscheune ein- und auszuräumen.

DANKESCHÖN!

Das Organisationsteam -

Frau Pörschmann, Frau Strödicke, Frau Hagen, Frau Jansen

Zuckertütenfest in der Kindertagesstätte "Schneewittchen" OT Röblingen

Am Freitag, den 25.06.2010 startete die Schmetterlingsgruppe der KITA "Schneewittchen" ihr Zuckertütenfest. Um 15.30 Uhr begann die Kremserfahrt, die alle Kinder der Gruppe an verschiedenen Haltestellen im Ort einsammelte. Die Kutsche brachte uns zum Reiterhof nach Stedten, wo die 11 Einschüler den eingeladenen Eltern, Omas und Opas ein kleines Programm darboten.

Danach hatten die Kids die Möglichkeit zum Reiten und zum Baden. Es wurde von den Papas gegrillt. Wir fühlten uns sehr wohl – herzlichen Dank dem gesamten Team des Reiterhofes und den fleißigen Bruzzlern.

Um 19.30 Uhr setzte sich die Kutsche mit den Kindern und den Erzieherinnen (ohne Eltern) wieder in Bewegung und machte sich auf den Weg zurück in die Kindertagesstätte. Dort gab es den Film "Nemo" zu sehen und eine sehr interessante Nachtwanderung rundete den erlebnisreichen Tag ab. Zum Erstaunen der Erzieherinnen war sehr zeitig Nachtruhe angesagt.

Am Samstagmorgen stärkten wir uns alle bei einem gemütlichen Frühstück und waren dann sehr neugierig auf unseren Zuckertütenbaum. Diesen hatten wir sehr sorgfältig gepflegt und tatsächlich war für jeden ABC-Schützen aus einem kleinen Tütchen eine größere, gefüllte Zuckertüte gereift. Ein tolles Erlebnis fand einen freudigen Abschluss.

Wir möchten unseren 11 zukünftigen Erstklässlern auf diesem Wege alles erdenklich Liebe und Gute zum Schulanfang wünschen.

Nochmals herzlichen Dank an die Eltern für die tollen Geschenke! Wir hoffen sehr, dass uns unsere künftigen Schulkinder in den Ferien besuchen kommen.

Vielen Dank für die schöne Zeit mit euch!

Eure Frau Helbig und Frau Jansen









Abschiedsfest in der Kita "Seepferdchen" Aseleben

Am 23.06.2010 verabschiedeten Kinder, Eltern, Kollegen und viele Gäste die langjährige Leiterin Renate Schwendel. Nach 38 Jahren Dienstzeit in der Kita Aseleben tritt sie nun ihre Ruhephase der Altersteilzeit an. Das Fest sollte ihr nochmals zeigen, wie wertgeschätzt und gemocht sie als Leiterin, Erzieherin und Kollegin war.

Die Kinder bereiteten ihr mit alten und neuen Liedern sowie einem selbstverfassten Gedicht eine große Freude.

Auf der Geige, der Elektrogitarre und klassischer Gitarre spielten die Hortkinder ein kleines Konzert von Rock bis Volksliedern. Ein besonderer Höhepunkt war die von allen Kindern mit vorbereitete Modenschau im Stil der 70er Jahre. Alle hatten viel Spaß und sagten Danke für die vielen Jahre, die sie für alle da war.

Erzieherinnen der Kita "Seepferdchen" Aseleben

Achtung geänderte Öffnungszeiten! Ab dem 19.07.2010 geöffnet von 6.15 Uhr bis 17.00 Uhr.



(Foto Saray)

Festwoche 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Röblingen am See

Sehr geehrte Bürger von Röblingen am See und Umgebung

Das erste Highlight in Vorbereitung auf unser Jubiläum war am 30. Juni 2010 die Eröffnung einer großen Fotoausstellung zur Geschichte der Feuerwehr Röblingen am See durch den Bürgermeister der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

Diese Ausstellung wurde von mehreren Kameradinnen und Kameraden vorbereitet. Hervorzuheben ist die fachkundige Bearbeitung der Bilddokumente durch den Kameraden Dennis Voigt. Es ist nicht so einfach, Bilder, die viele Jahre in irgendeinem Schubkasten geschlummert haben, so zu bearbeiten, dass sie den heutigen Ansprüchen genügen, aber jeder Besucher konnte sich von dem guten Ergebnis überzeugen.

Sehr interessant war auch die ergänzende Ausstellung von Technik und Ausrüstungsgegenständen, bis hin zu Orden und Ehrenzeichen sowie Dienstrangabzeichen.

Wer diese interessante Ausstellung verpasst hat, kann dies in der Festwoche nachholen.

An dieser Stelle noch einmal unser Programm zur Festwoche.

Festwoche 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Röblingen am See 04. bis 11. September 2010

Samstag, den 04.09.2010

15.00 Uhr Festveranstaltung

Festscheune (nur geladene Gäste)

Sonntag, den 05.09.2010

14.00 Uhr Feuerwehr Spaßolympiade

Anmeldungen von Vereinen und Interessierten

bei der Feuerwehr

Montag, den 06.09.2010

09.00 Uhr Kindertag (Kindergärten)

<u>Dienstag, den 07.09.201</u>0

07.30 Uhr Kindertag (Grundschule) 16.00 Uhr Volleyball (kath. Kirche)

Anmeldungen von Vereinen und Interessierten

bei der Feuerwehr

Mittwoch, den 08.09.2010

17.15–18.15 Uhr Kinderfeuerwehrveranstaltung

19.00 Uhr Podiumsdiskussion (Festscheune) *Thema:* "Feuerwehr in Gegenwart und Zukunft"

Gesprächsleiter: Chefredakteur der Mitteldeutschen Zeitung Herr Hans-Jürgen Greye

Gäste: Jens Bullerjahn, Finanzminister S/A; Rüdiger Erben, Staatssekretär, Innenministerium; Dirk Schatz, Landrat; Jürgen Ludwig, Bürgermeister der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land; Wolfgang Hans, Leiter Feuerwehr Halle; Matthias Hauk, Leiter Feuerwehr Röblingen am See

Donnerstag, den 09.09.2010

15.00 Uhr Seniorennachmittag mit Kaffee, Kuchen u. Musik

Freitag, den 10.09.2010

20.00 Uhr Fackelumzug Rahmenprogramm

Samstag, den 11.09.2010

11.00 Uhr Eintreffen der Gastwehren

11.30 Uhr Kinderfest

11.30 Uhr Besprechung mit allen Verantw.

12.00 Uhr Mittagessen

ab 12.00 Uhr Technikschau und Hubschrauberrundflüge

13.00 Uhr Umzug

15.00 Uhr Kaffee und Kuchen mit musikalischer Umrahmung

16.00 Uhr Großübung

mit Einsatz eines Rettungshubschraubers

17.00–20.00 Uhr Unterhaltung mit Sax'n Anhalt Orchester
17.00 Uhr Technikschau und Hubschrauberrundflüge
20.00 Uhr Tanz mit "Atemlos" – Eintritt: 3,00 €

Für Speisen und Getränke wird gesorgt.

Wichtiger Hinweis:

Für die Hubschrauberrundflüge werden, wegen starker Nachfrage, Voranmeldungen entgegengenommen.

Die Flüge kosten 35,00 € und können reserviert werden bei Matthias Hauk, Tel. 034774/2 05 70 oder jeden Freitag und Montag ab 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus Röblingen, Langestraße, weiterhin bei Frau Bärbel Franke, Tel. 0160/7 87 60 48.

Es besteht auch die Möglichkeit diese Flüge als Gutschein zu verschenken, Bestellungen ebenfalls, wie oben aufgeführt.

Angelsportgemeinschaft Stedten e.V.

3. Teichfest

07.08. und 08.08. 2010 - am Hofeteich in Stedten - Beginn 9.00 Uhr

Samstag 07.08.2010

Angeln für Jugendliche 8-16 Jahre (auch jüngere möglich)

- alle bis 16 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen
- Schauräuchern mit Verkauf von Räucherfisch
- · Kaffee und Kuchen
- Musik für Jung und Alt
- 15.30 Uhr Auftritt Kita "Mäuseschloss" Stedten
- Kinderschminken
- Kinderspiele, Tombola

<u>Sonntag</u> <u>08.08.2010 – bis ca.16.00 Uhr</u>

Angeln für Jugendliche 8–16 Jahre (auch jüngere möglich)

- alle bis 16 Jahre in Begleitung eines Erwachsenen
- Musik für Jung und Alt

An allen zwei Tagen ist für das leibliche Wohl gesorgt.

Petri Heil!



16. Countryfest in Erdeborn der Wilde Westen ist wieder da

13. und 14. August 2010

Programm:

Freitag: Beginn 18.00 Uhr

Einmarsch und Eröffnung mit den Countryfreunden Sweet Lake e.V. Danach Country- und Linedanceabend – *Eintritt: 1,00 Euro*

Samstag: Beginn 9.00 Uhr

- Countryfrühstück
- Bauernmarkt ab 10.00 Uhr
- Countryclubs und Vereine stellen sich mit einer Tanzdarbietung vor
- ab 14.00 Uhr:
- Kindernachmittag mit Hüpfburg, Spielstraße, Kremserfahrten, Kinderreiten, auch ein Kinderkarussell ist dieses Jahr mit dabei
- Wettkampf zwischen den Vereinen und anwesenden Clubs
- der Kindergarten Sonnenschein und der Spielmannszug Erdeborn werden uns mit einem kleinen Programm überraschen
- Kaffee und Kuchen
- das Abendprogramm startet mit einem Workshop mit DIRK OSTERLOH
- ab 20 Uhr erwartet Euch dann COUNTRY LIVE-Musik mit der Band TAKE 2 COUNTRY mit Peer Reppert aus Perleberg

Eintritt ab 18 Uhr: 4,00 Euro

Campen ist wieder möglich und empfehlenswert.

Howdy Vorstand des Countryfreunde Sweet Lake e.V.











Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 5.000 Exemplaren. Für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Für nicht amtliche Mitteilungen ist die Redaktion nicht verantwortlich.

S

S

Herausgeber: Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen: Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land • ☎ 034774/444-0

Annoncentelefone: 2 034774/2 72 54

Satz & Druck: Druckerei & Verlag Walther, Schraplau

3034774/2 72 54 • Fax 2 78 33

E-Mail: info@druckerei-walther.de

Der SV ROMONTA 90 Stedten e.V. informiert:

10 Jahre Abteilung Tennis

Tag der offenen Tür am 4. September 2010

Als uns im Sommer des Jahres 2000 die Tennisanlage von der Gemeinde Stedten zur Nutzung übergeben wurde, dachte niemand der damals acht Mitglieder der Abteilung Tennis an das Jahr 2010 und die Entwicklung bis heute.

Aus der Abteilung Tennis mit damals 8 Mitgliedern wurden mittlerweile mehr als 50 Mitglieder. Stolz sind wir vor allem darauf, dass wir elf Kindern und Jugendlichen unserer Region regelmäßig Trainingseinheiten unter Betreuung eines erfahrenen Tennistrainers anbieten können. Die Sportanlage konnte unter Mithilfe interessierter Unternehmen der Region verbessert, ausgebaut und als Austragungsort unserer jährlichen Vereinsmeisterschaften bekannt gegeben werden.

Dafür sagen wir an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank und wollen diese erfolgreiche 10-jährige Entwicklung zum Anlass nehmen, gemeinsam mit unseren Freunden, Förderern und <u>allen Interessierten</u> am Samstag, den 4. September 2010, ab 14.00 Uhr auf dem Tennisfeld in Stedten unser Jubiläum zu begehen. Als Höhepunkte werden das Finalspiel im Bereich Jugend u14 sowie ab 15.00 Uhr das Prominentenspiel mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft stattfinden. Wir sind stolz darauf, und freuen uns sehr, dass uns die Herren

André Schröder

(Staatssekretär im Verkehrsministerium Sachsen-Anhalt)

VS.

Gottfried-Chr. Wild

(Vorstand der ROMONTA Bergwerks-Holding AG)

mit ihrem Einsatz zu diesem Benefizspiel zu Gunsten der Jugendarbeit der Abteilung Tennis unterstützen und hoffen auch auf Ihren Besuch bei uns.

Für das leibliche Wohl wird von der Jägerstube Hoffmann gesorgt.

Eintritt ist frei.

Sport frei! J. K. Buch, Abt.-Ltr. Tennis

40 Jahre Deutscher Schäferhundverein in Röblingen

Am 1. August 1970 trafen sich 13 Männer und 3 Frauen im Speisesaal der LPG Röblingen, um in Röblingen einen eigenen Hundeverein zu gründen. In der Gründungsversammlung wurde der erste Vorstand gewählt. Warum gründeten wir eigentlich in Röblingen eine Hundesparte? Einige unserer Gründungsmitglieder waren schon in der länger bestehenden Hundsparte in Esperstedt organisiert, die über 40 Mitglieder zählte. Der Übungsplatz war verhältnismäßig klein. Es war unmöglich zu den angesetzten Übungsstunden die zahlreichen Hunde auszubilden, die Wartezeiten waren zu lang. Daher entschlossen wir uns, in Röblingen eine eigene Hundesparte zu gründen. Dass unser Gedanke richtig war, zeigte sich schon 1 Jahr später. Es kamen neue Mitglieder aus der gesamten Umgebung zu uns. Sie kamen u.a. aus Röblingen, Stedten, Schraplau, Erdeborn, Alberstedt, Amsdorf, Wansleben, Steuden, Halle und sogar aus Leipzig, um in unserer Hundesparte Freude und Erholung zu finden. Aber viele kamen, sahen die viele Arbeit und die nicht ganz einfache, aber strenge Hundeausbildung und gingen dann wieder. Wären alle ehemaligen Mitglieder bei uns geblieben, dann hätten wir heute eine stattliche Mitgliederzahl von über 145 Männer, Frauen und Jugendlichen. Umfangreiche Vorarbeit war notwendig, um einen reibungslosen Anlauf zu schaffen. So trafen sich die ehemaligen Gründungsmitglieder oft im Kulturhaus Neue Siedlung, Röblingen III, zu gemeinsamen Absprachen. Viele Fragen und Probleme standen noch offen, denn erst nach der Gründung der Grundorganisation kam die richtige Arbeit auf uns zu. Somit stellten sich die Fragen nach Schaffung eines geeigneten Hundeabrichteplatzes, Unterkunft für

Nach mehreren Verhandlungen mit der LPG Röblingen, Herrn Burggraf, dem Bürgermeister, Herrn Nowak, sowie vom BKW "Gustav Sobottka", Herrn Klimchen, wurde uns das Brachland hinterm Kupferhammer angeboten. Es war die ehemalige Müllhalde von Röblingen.

die Mitglieder, Wasser und Strom, Unterbringung der Hunde vor

und nach der Ausbildung, Versicherung, Heizung im Winter.

In mühevoller Arbeit schufen wir einen ansehnlichen Ausbildungsplatz. Als erste Unterkunft diente uns ein alter Bauwagen. 1972 bekamen wir den nicht mehr benötigten Kindergarten in Unterröblingen, den wir dort abrissen, um ihn in Röblingen wieder aufzubauen. 1974 war das umgebaute Sportlerheim bezugsfertig. Ebenfalls 1974 legte der 1. Vorsitzende Walter Pfeffer aus Zeitgründen sein Amt nieder. Der bisher stellvertretende Vorsitzende Georg Hörhold wurde am 05.06.1974 zum 1. Vorsitzenden gewählt. Ab August 1975 wurde das Sportlerheim mit Wasser und Strom, 1977 dann mit Dampfheizung versorgt, zur Verfügung gestellt vom BKW "Gustav Sobottka" und der TGA BBS Stedten.

1987 sollte das Ausbildungsgelände einem Kohleumschlageplatz der Braunkohle aus Unterröblingen weichen. Dieses Vorhaben hat sich zur Wiedervereinigung 1990 zerschlagen.

Im Mai 1995 wurde das alte Sportlerheim abgerissen und durch sechs Raumzellen, ausgesondert von der MIBRAG und von unseren Mitgliedern renoviert, ersetzt. Später folgte die Umdeckung des Daches und ein Vorbau, 2010 die Pflasterung des Sportlerheimvorplatzes mit Platten. Unsere Hunde kommen bei all diesen Arbeiten auch nicht zu kurz. Jeden Sonntag beginnen wir gegen 9.30 Uhr mit der Gruppenarbeit. Gruppenarbeit ist die beste Voraussetzung zur Sozialisierung der Hunde und beinhaltet auch alle Elemente der Begleithundeprüfung.

Für unsere Schutzhunde wird intern auf die Schutzhundprüfung hingearbeitet, denn der Schutzdienst gehört zur Schutzhundausbildung. Nur beim Schutzdienst lässt sich die Triebstärke, Selbstsicherheit und Belastbarkeit eines Hundes feststellen. Deshalb wird es nie eine Zucht des Deutschen Schäferhundes ohne Schutzhundausbildung geben.

Die Grundorganisation war schon in DDR-Zeiten im Kreis Eisleben an der Spitze zu finden, damals Sektion Dienst- und Gebrauchshundewesen der DDR. 1990 dann Zuordnung zum Verein Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. mit Sitz in Augsburg.

Nur in einem guten Kollektiv sind erfolgreiches Arbeiten und auch Erfolge möglich.

Am 14. August 2010 wollen wir unser 40-jähriges Jubiläum auf dem Hundeausbildungsplatz in Röblingen feierlich begehen. Eröffnung und Begrüßung ist 10.00 Uhr. Hierzu sind alle Freunde der vierbeinigen Lieblinge recht herzlich eingeladen. Ihre Hunde können Sie selbstverständlich zu einer Schnupperstunde mitbringen. Wir bieten Ihnen auch die Gelegenheit an einer gemeinsamen Gruppenarbeit. Sie werden sehen, welche Freude es Ihnen bereitet. Auch für die Kinder bieten wir Ihnen an diesem Tag ein reichhaltiges Programm.

Kommen Sie vorbei, wir freuen uns auf Ihren Besuch. Für Speisen und Getränke ist reichlich gesorgt.



1974–1995 konnten wir unser Sportlerheim bewohnen.



1995 wurden Raumzellen aufgestellt und Erdkabel verlegt.

Gottesdienste und Veranstaltungen der kath. Kirchengemeinde im August/September 2010

Bereich Röblingen

Sonntag	08.08.	10.30 Uhr	Wortgottesdienst
Samstag	14.08.	18.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	22.08.	10.30 Uhr	Hl. Messe/Kindergottesdienst
			mit Segnung der Schulanfänger
Samstag	28.08.	18.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	05.09.	09.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	12.09.	10.30 Uhr	Hl. Messe
Samstag	18.09.	18.00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	26.09.	10.30 Uhr	Hl. Messe/Kindergottesdienst
			Erntedank

Gruppenzusammenkünfte

Krabbelgruppe in Röblingen um 15.00 Uhr am 15.09. *Kleinkindstunde* in Röblingen um 15.00 Uhr am 08.09. *Religionsunterricht*

5.–7. *Klasse* in Röblingen um 09.00 Uhr am 28.08. und 11.09. Gemeinsamer Kindertag am 25.09.

Jugendstunde in Röblingen mittwochs um 18.00 Uhr (ab 18.08.) Glaubensgesprächskreis in Röblingen um 20.15 Uhr am 08.09. und 22.09.

Kolpingfamilie nach eigenem Plan (Aushang) Seniorennachmittag am 16.09. um 14.00 Uhr in Röblingen Kirchenchor in Röblingen um 20.00 Uhr am 10.08. und 24.08., 31.08., 14.09., 28.09.

Besondere Termine

22.08.	10 30 Uhr	Schulanfangsgottesdienst in Röblingen
05.09.	10.50 CIII	Große Wallfahrt zur Huysburg
03.09.		,
		(Sonderbus)
25.09.		Familien- und Schülertag des Dekanates
2526.09.		Erntedankgottesdienst
30.09.		Gemeindeausflug

Anschriften

Kath. Pfarramt, Johannes-Schlaf-Str. 6 • 06268 Querfurt Pfarrer Gerhard Oppelt • Tel. 034771/2 41 59 Kath. Pfarramt, Alberstedter Str. 2 • 06317 Röblingen am See Gemeindereferentin Verena Krinke • Tel. 034774/2 04 45 E-Mail: querfurt.hl-erloeser@bistum-magdeburg.de Internet: www.bruno-von-querfurt.de

Gottesdienste und Veranstaltungen der ev. Kirchengemeinde

Sonntag	01.08.	14.00 Uhr	Goldene Konfirmation Kirche in Amsdorf
Mittwoch	11.08.	16.00 Uhr	Frauenkreis Gemeinderaum in Stedten
Samstag	14.08.	13.30 Uhr	Gottesdienst mit Taufe Kirche in Röblingen
Sonntag	15.08.	09.00 Uhr	Gottesdienst Kirche in Erdeborn
		10.30 Uhr	Gottesdienst Kirche in Wansleben
Mittwoch	18.08.	15.30 Uhr	Christenlehre Pfarrhaus in Röblingen
Sonntag	22.08.	14.00 Uhr	Goldene Konfirmation Kirche in Stedten
Mittwoch	25.08.	14.00 Uhr	Frauenkreis in Erdeborn

Gottesdienste für den Pfarrbereich Polleben

Jesus Christus spricht: Ihr urteilt, wie Menschen urteilen, ich urteile über keinen.

Johannes 8,15

Sonntag	08.08.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Seeburg
Sonntag	15.08.	11.00 Uhr	Suppengottesdienst in <i>Seeburg</i>
Sonntag	22.08.	10.15 Uhr	Gottesdienst in <i>Dederstedt</i>
Gesprächskreis:		14.00 Uhr 14.30 Uhr	

Christenlehre: freitags, außer in den Ferien,

von 16.00-17.00 Uhr in **Polleben** von 17.00-18.00 Uhr in **Rottelsdorf**

Es wird herzlich eingeladen

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben, Tel. 03475/61 01 10

Büro geöffnet: dienstags von 14.00–18.00 Uhr und

donnerstags von 09.00-13.00 Uhr



Wir gratulieren den Geburtstagskindern der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land



zum 60. Geburtstag

- 01.08. Roland Bartnitzek, OT Aseleben
- 05.08. Johanna Böhm, OT Röblingen am See
- 06.08. Christina Rawald, OT Aseleben
- 08.08. Heide-Marie Regner, Dederstedt
- 09.08. Angela Steinberg, OT Stedten
- 10.08. Reinhard Maier, OT Stedten
- 12.08. Adelheid Zwanzig, OT Lüttchendorf
- 14.08. Ronald Ertel, OT Röblingen am See
- 17.08. Elke Reikowski, OT Röblingen am See
- 19.08. Axel Reißig, OT Aseleben
- 19.08. Siegfried Tänzer, OT Röblingen am See
- 22.08. Rudolf Schaletzky, OT Amsdorf
- 26.08 Rolf Grunewald, OT Stedten
- 30.08. Günter Heymann, OT Röblingen am See
- 31.08. Karin Ludwig, OT Lüttchendorf

zum 65. Geburtstag

- 01.08. Jozef Lange, OT Aseleben
- 21.08. Karl Probst, OT Röblingen am See
- 25.08. Jürgen Schwarzkopf, OT Wansleben am See

zum 70. Geburtstag

- 02.08. Theresia Hoffmann, Dederstedt
- 05.08. Ruth Becker, OT Röblingen am See
- 05.08. Ursula Saß, OT Stedten
- 06.08. Irmgard Michael, OT Amsdorf
- 06.08. Kurt Grobe, OT Hornburg
- 06.08. Manfred Meißner, OT Wansleben am See
- 07.08. Gerhard Mihm, OT Wansleben am See
- 10.08. Klaus Dünschel, OT Amsdorf
- 12.08. Sieglinde Krümmling, OT Neehausen
- 17.08. Horst Trägner, OT Röblingen am See
- 21.08. Günter Riedel, OT Wansleben am See
- 25.08. Ilse Ahlig, OT Wansleben am See
- 27.08. Erika Pescht, OT Wansleben am See

zum 75. Geburtstag

- 04.08. Else Kleiner, OT Röblingen am See
- 06.08. Helga Zink, OT Erdeborn
- 06.08. Ilse Commichau, OT Wansleben am See
- 12.08. Jutta Berger, Dederstedt
- 14.08. Irma Maske, OT Neehausen
- 24.08. Jutta Happich, OT Röblingen am See
- 28.08. Ursula Dietrich, OT Erdeborn
- 29.08. Dieter Mocek, OT Röblingen am See
- 31.08. Rudi Lafeld, OT Röblingen am See

zum 80. Geburtstag

- 01.08. Ruth Hoffmann, OT Stedten
- 02.08. Armgard Hoffmann, OT Röblingen am See
- 12.08. Luzie Rehbaum, OT Amsdorf
- 16.08. Ingeborg Hahne, OT Wansleben am See
- 21.08. Annelore Böttcher, OT Wansleben am See
- 22.08. Karl-Heinz Büttner, OT Erdeborn
- 25.08. Gisela Dörder, Dederstedt
- 26.08. Liane Tottermusch, OT Röblingen am See
- 30.08. Gerda Wolfer, OT Röblingen am See

zum 81. Geburtstag

- 09.08. Elli Berndt, OT Aseleben
- 10.08. Gerhard Freiwald, OT Röblingen am See
- 11.08. Johannes Zeidler, OT Lüttchendorf
- 13.08. Manfred Weder, OT Wansleben am See
- 17.08. Hilda Uhde, OT Lüttchendorf
- 25.08. Heinz Schäfer, OT Erdeborn
- 28.08. Minna Thormann, OT Neehausen
- 28.08. Hildegard Vogel, OT Stedten

zum 82. Geburtstag

- 01.08. Renate Meier, OT Wansleben am See
- 10.08. Otto Hellmuth, OT Aseleben
- 11.08. Wilhelm Launhardt, OT Röblingen am See
- 21.08. Alice Grünwald, OT Röblingen am See
- 24.08. Günter Methner, OT Amsdorf
- 29.08. Marga Kupka, OT Stedten
- 30.08. Jutta Walter, OT Amsdorf

zum 83. Geburtstag

- 06.08. Adeline Kellner, OT Amsdorf
- 20.08. Rolf Schwager, OT Röblingen am See
- 25.08. Ruth Butzmann, Dederstedt

zum 84. Geburtstag

- 13.08. Werner Wolf, OT Amsdorf
- 14.08. Charlotte Memleb, OT Amsdorf
- 19.08 Johanna Brauer, OT Amsdorf
- 19.08. Helga Dietrich, OT Wansleben am See
- 22.08. Brigitte Vogel, OT Aseleben
- 27.08. Herbert Kaps, OT Röblingen am See

zum 85. Geburtstag

- 05.08. Liselotte Lindner, Dederstedt
- 11.08. Ingeborg Hummel, OT Wansleben am See
- 18.08. Marianne Zimmermann, OT Erdeborn
- 24.08. Marianne Pöge, OT Erdeborn
- 27.08. Elfriede Hilgert, OT Röblingen am See
- 29.08. Lydia Mangold, OT Röblingen am See

zum 86. Geburtstag

- 04.08. Hildegard Eisel, OT Amsdorf
- 07.08. Irene Wellmann, OT Erdeborn
- 24.08. Gerhard Bürger, OT Wansleben am See
- 25.08. Ferdinand Kroh, OT Wansleben am See

zum 87. Geburtstag

- 06.08. Ilse Hübner, OT Röblingen am See
- 08.08. Herta Fischer, OT Wansleben am See

zum 88. Geburtstag

- 15.08. Frieda Schubert, OT Röblingen am See
- 15.08. Hilde Posatzki, OT Wansleben am See
- 25.08. Ella Ehrenberg, OT Lüttchendorf

zum 89. Geburtstag

- 12.08. Käthe Wilker, OT Wansleben am See
- 15.08. Gerda Böttger, OT Stedten
- 29.08. Hedwig Sommer, OT Wansleben am See

zum 90. Geburtstag

- 06.08. Martha Nieberth, OT Wansleben am See
- 07.08. Helga Zimmer, OT Wansleben am See

zum 98. Geburtstag

12.08. Emma Lösche, OT Wansleben am See